

Kartellrechts-Richtlinie

Infineon Technologies AG

www.infineon.com

Inhalt

Geltungsbereich 3
Richtlinieninhalt 3

I. Allgemeine Mitwirkungspflichten 5
II. Genehmigungs- und Anmeldepflichten 6
A. Genehmigung von „Kontakten zu Wettbewerbern“ und „direktem Benchmarking“ (CMAP) 6
B. Anmeldung von „Interviews mit Bewerbern von Wettbewerbern“ 7
C. Anmeldung von Verbandsmitgliedschaften (COMP) 7

III. Grundlagen zum Umgang mit Wettbewerbern 8
A. Wer ist mein Wettbewerber? 8
B. Wie kommt ein Kartellrechtsverstoß zustande? 8
C. Welche Kartellverbote gibt es? 8
D. Horizontale Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern 10
1. Preisabsprachen 10
2. Absprachen über Märkte oder Produktionsmengen 10
3. Absprachen bei Ausschreibungen 10
4. Kunden/Lieferanten-Wettbewerber-Verhältnisse 10
5. Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern (z.B. Benchmarking) 10
6. Informationsaustausch über Dritte (z.B. Reverse Engineering, Business Intelligence) 11
7. Verbandsarbeit – Standardisierung – Messen – Förderprojekte 12
8. Absprachen über Gehälter und das Abwerben von Mitarbeitern 12
E. Vertikale Vereinbarungen mit Lieferanten, Distributoren und Kunden 13
F. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung 13
1. Wann ist ein Unternehmen marktbeherrschend? 13
2. Was versteht man unter „Missbrauch“? 13
3. Exklusivitätsvereinbarungen oder Treuerabatte mit Geschäftspartnern 13
4. Missbräuchliche Verkaufspreise 14
5. Koppelung/Lieferverweigerung 14

IV. Verhalten bei Durchsuchungen 15
V. Compliance-Programm, Beratung und Schulung 15

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter und Mitglieder der Organe aller Infineon Gesellschaften weltweit.

Richtlinieninhalt

Umgang mit Wettbewerbern und Grundlagen des Kartellrechts

Kontakte zu Wettbewerbern können zu Kartellrechtsverstößen führen, die hohe Geldbußen für Infineon, Schadensersatzansprüche geschädigter Kunden, den Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen sowie Gefängnisstrafen für Mitarbeiter auslösen können.

Dies gilt auch für bestimmte vertikale Vereinbarungen mit Lieferanten oder Kunden sowie dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.

Alle Mitarbeiter sind daher verpflichtet, sich kartellrechtskonform zu verhalten und Hinweise auf mögliche Verstöße zu melden.

Diese Richtlinie informiert über die Grundlagen des Kartellrechts und den richtigen Umgang mit Wettbewerbern.

Genehmigungs- und Anmeldepflichten gegenüber der Compliance-Abteilung

Kontakte zu Wettbewerbern und direktes Benchmarking mit Wettbewerbern müssen vorab von der Compliance-Abteilung über das CMAP-Tool genehmigt werden. Mitgliedschaften in Verbänden und anderen Organisationen sowie bestimmte Bewerbungsgespräche mit Mitarbeitern von Wettbewerbern müssen gemeldet und dokumentiert werden.



I. Allgemeine Mitwirkungspflichten

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, die gesetzlichen und in dieser Richtlinie enthaltenen kartellrechtlichen Regeln einzuhalten. Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter verpflichtet, die in Abschnitt II. genannten Prozesse einzuhalten und – sofern sie für eine Kartellrechtsschulung ausgewählt wurden – an dieser teilzunehmen.

Mitarbeiter, die Kenntnis von oder Hinweise auf einen Kartellrechtsverstoß erlangen, haben dies unverzüglich an Ihren Vorgesetzten, die Compliance oder Rechtsabteilung zu melden.

Kontakt:
E-Mail: Compliance@infineon.com
Corporate Compliance Officer (IFAG CO)

Hinweise können auch jederzeit an Ihren Vorgesetzten, die Regional Compliance Officer, die anonyme Infineon Integrity Line oder an den Infineon Ombudsmann (für Europa) gemeldet werden.

II. Genehmigungs- und Anmeldepflichten

A. Genehmigung von „Kontakten zu Wettbewerbern“ und „direktem Benchmarking“ (CMAP)

Kontakte zu Wettbewerbern und direktes Benchmarking müssen von der Compliance-Abteilung unter Verwendung des „Competitor Meeting Approval Process“ (CMAP-Tool) – in der Regel zwei Wochen im Voraus – genehmigt werden, weil in diesen Fällen das Risiko besteht, dass strategische Informationen ausgetauscht werden, was kartellrechtlich verboten ist.

Wettbewerber sind Unternehmen (u.U. auch Kunden oder Lieferanten), die auf demselben Produktmarkt tätig sind wie Infineon. Als Wettbewerber gelten aber auch Unternehmen, die innerhalb von maximal drei Jahren in der Lage wären, ein vergleichbares Produkt auf den Markt zu bringen (potentieller Wettbewerber).

Ein direktes Benchmarking liegt vor, wenn Sie planen, Informationen direkt mit einem oder mehreren Wettbewerbern auszutauschen, z.B. im Falle einer technischen Kooperation oder zur Verbesserung der Produktionsverfahren.

Ausdrücklich von CMAP ausgenommen sind

- zufällige, ungeplante Kontakte zu Wettbewerben,
- Kontakte zu Wettbewerbern auf Messen, Verbandstreffen, Konferenzen, Ausstellungen, Seminaren oder Standardisierungskomitees, oder
- indirektes Benchmarking.

Ein indirektes Benchmarking liegt vor, wenn der Informationsaustausch anonymisiert über eine unabhängige dritte Partei, die kein Wettbewerber ist, stattfindet und sichergestellt ist, dass mehr als fünf Wettbewerber daran teilnehmen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, muss das Benchmarking nicht genehmigt werden.

Auch wenn CMAP in diesen Fällen nicht anzuwenden ist, empfehlen wir eine ausreichende Dokumentation für den Fall sicherzustellen, dass Sie Kontakt zu einem Wettbewerber hatten.

Bitte kontaktieren Sie vor Benchmarkings in den USA vorab die USA-Rechtsabteilung oder den Regional Compliance Officer aufgrund einiger abweichender, rechtlicher Vorgaben.

CMAP +

- Kontakt zu Wettbewerbern
- direktes Benchmarking

CMAP -

- zufällige, ungeplante Kontakte zu Wettbewerbern
- Kontakte auf Messen, Verbandstreffen, Konferenzen, Ausstellungen, Seminaren oder Standardisierungskomitees
- indirektes Benchmarking

B. Anmeldung von „Interviews mit Bewerbern von Wettbewerbern“

Bewerbungsgespräche mit Kandidaten, die bei Wettbewerbern angestellt sind, müssen von der Personalabteilung vorab bei der Compliance-Abteilung angemeldet werden. Hintergrund dieser Maßnahme ist, dass auch Bewerbungsgespräche einen Wettbewerberkontakt darstellen, denn der Kandidat ist zum Zeitpunkt des Interviews noch Angestellter bei unserem Wettbewerber. Hierdurch soll ebenfalls der unzulässige, strategische Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern vermieden werden.

C. Anmeldung von Verbandsmitgliedschaften (COMP)

Was muss an wen gemeldet werden?
In der Vergangenheit haben einige Wettbewerber die regelmäßig stattfindenden Treffen von Industrieverbänden oder vergleichbaren Organisationen genutzt, um unzulässige, strategische Informationen auszutauschen. Zur Eindämmung dieses Risikos müssen Mitgliedschaften von Infineon oder Mitarbeitern in Industrieverbänden, Konsortien, Foren und Standardisierungskomitees („Organisationen“) der Abteilung IFAG C PAA gemeldet werden („Corporate Membership Process“ (COMP)). Dies gilt auch, wenn weder Infineon selbst, noch ein Mitarbeiter persönlich Mitglied in einer dieser Organisationen ist, aber ein Mitarbeiter dort Infineon repräsentiert. Als Repräsentanten gelten Mitarbeiter, die in der Organisation ein Amt als Vorsitzender, Obmann, Sekretär oder Experte in technischen Komitees oder Arbeitsgruppen innehaben und/oder als Delegierte der Organisation bei nationalen oder internationalen Konferenzen benannt wurden.

Wer muss melden?
Mitarbeiter, die

- Mitglied in einer oder mehreren der oben genannten Organisationen sind, oder
- entschieden haben, dass eine Mitgliedschaft in den oben genannten Organisationen abgeschlossen werden soll oder
- Infineon in oben genannten Organisationen repräsentieren

müssen diese an die Abteilung IFAG C PAA melden.
Fragen zum COMP-Prozess richten Sie bitte an die IFAG C PAA, die Regional Compliance Officer oder die Compliance-Abteilung.

III. Grundlagen zum Umgang mit Wettbewerbern

Im Folgenden werden die wesentlichen – weltweit gültigen – kartellrechtlichen Grundsätze erläutert. Diese Richtlinie kann naturgemäß nicht sämtliche Umstände und Tatsachen berücksichtigen, mit denen die Mitarbeiter im täglichen Geschäft konfrontiert sein können. Sie ersetzt daher in keinem Fall eine individuelle, kartellrechtliche Beratung, die länderspezifische Kartellgesetze berücksichtigt. Wenden Sie sich im Einzelfall bitte immer rechtzeitig an die Compliance- oder Rechtsabteilung.

A. Wer ist mein Wettbewerber?

Wettbewerber sind Unternehmen (u.U. auch Kunden oder Lieferanten), die auf demselben Produktmarkt tätig sind wie Infineon.

Als Wettbewerber gelten aber auch Unternehmen, die innerhalb von maximal drei Jahren in der Lage wären, ein vergleichbares Produkt auf den Markt zu bringen (potentieller Wettbewerber).

B. Wie kommt ein Kartellrechtsverstoß zustande?

Ein Kartellrechtsverstoß („wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung“) kann mündlich, schriftlich, per E-Mail oder durch bewusste, praktische Zusammenarbeit zustande kommen. Im Einzelfall können dafür sogar einseitige Maßnahmen oder Erklärungen genügen, ohne dass jemals ein direkter Kontakt zwischen den Wettbewerbern bestand.

C. Welche Kartellverbote gibt es?

Das Kartellrecht verpflichtet Unternehmen, selbstständig und unabhängig voneinander im Markt zu bestehen. D.h. Wettbewerber dürfen ihr Marktverhalten nicht aufeinander abstimmen oder in sonstiger Weise koordinieren. Verboten sind daher Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Wettbewerb beschränken und zumindest beeinträchtigen können. Erlaubt ist aber die bloße Beobachtung des Marktverhaltens eines Wettbewerbers.



D. Horizontale Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern

1. Preisabsprachen

Absprachen und/oder ein Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern in Bezug auf Preise sind kartellrechtlich verboten. Darunter fallen auch Preisbestandteile, Preisnachlässe, Preiserhöhungen, Preiskalkulationen, Preisstrategien, Rabatte, Margen oder sonstige Konditionen (z.B. Liefer- oder Zahlungsbedingungen).

2. Absprachen über Märkte oder Produktionsmengen

Verboten ist auch, Märkte nach Gebieten oder Kunden aufzuteilen. Ferner ist verboten, Absprachen über Produktionsmengen oder Kapazitäten zu treffen oder sich hierüber auszutauschen.

3. Absprachen bei Ausschreibungen

Die Absprache zwischen Wettbewerbern bei Ausschreibungen ist verboten. Dies gilt sowohl für den Inhalt, als auch für die Abgabe des Angebots selbst. Wettbewerber dürfen daher Angebotspreise oder sonstige Konditionen nicht miteinander abstimmen oder auch nur einseitig Details über ihr Angebot preisgeben. Auch die Vereinbarung über die Abgabe von Scheinangeboten sowie darüber, welches Unternehmen an welcher Ausschreibung teilnimmt und an welcher nicht, ist verboten.

Ausnahmen gelten für Bietergemeinschaften/Konsortien, wenn ein Unternehmen alleine den Auftrag nicht hätte ausführen können. In jedem Fall ist die Rechtsabteilung zu kontaktieren, bevor eine Bietergemeinschaft/ein Konsortium gebildet und ein Angebot abgegeben werden soll.

4. Kunden/Lieferanten-Wettbewerber-Verhältnisse

Kunden oder Lieferanten von Infineon, die zugleich auch im Wettbewerb zu Infineon stehen, werden im Sinne des Kartellrechts insgesamt als Wettbewerber von Infineon betrachtet. D.h. sämtliche Verbote und Regelungen des Kartellrechts sind zu beachten.

In diesen Kunden/Lieferanten-Wettbewerber-Verhältnissen dürfen lediglich Informationen ausgetauscht werden, die für die bestehende Vertragsbeziehung zwingend erforderlich sind. Ein Austausch von Informationen, die das Wettbewerbsverhältnis beider Unternehmen betreffen, ist tabu. Wenn Sie Kontakt mit Kunden/Lieferanten-Wettbewerbern haben, stellen Sie sicher, dass eine ausreichende Dokumentation in Form von Protokollen, Notizen oder E-Mails besteht, aus der jederzeit und unmissverständlich nachvollzogen werden kann, dass Sie nur Informationen ausgetauscht haben, die für die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwingend erforderlich waren.

Kontaktieren Sie vorab die Compliance- oder Rechtsabteilung, wenn Sie sich unsicher sind, welche Informationen ausgetauscht werden dürfen und welche nicht.

5. Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern (z.B. Benchmarking)

Der Austausch oder die einseitige Übermittlung „strategischer Informationen“ zwischen Wettbewerbern ist verboten. Als strategisch werden alle Informationen angesehen, die es Wettbewerbern erlauben, ihr Marktverhalten aufeinander abzustimmen und somit wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen haben können. Hintergrund dieses Verbots ist der oben bereits genannte Gedanke, dass Unternehmen selbstständig und unabhängig voneinander im Markt bestehen sollen. Wenn Unternehmen aber Informationen austauschen, die maßgeblich ihr Marktverhalten beeinflussen, so können sie gar nicht mehr unabhängig und selbstständig agieren. Denn sie können aufgrund der erhaltenen Informationen ihre Strategie schon an das Marktverhalten ihrer Wettbewerber anpassen, bevor dieses auf dem Markt überhaupt sichtbar wird.

Als strategisch gelten vor allem Informationen über Preise (siehe die Aufzählung unter „Preisabsprachen“), Mengen, Kosten, Nachfrage, Kunden, Umsätze, Verkaufszahlen, Gewinne und Gewinnmargen, Kapazitäten, Auslastung, Qualität, Marketing- und Strategiepläne, Risiken, Investitionen, Technologien sowie Forschungs- und Entwicklungsprogramme und deren Ergebnisse.

In eng begrenzten Ausnahmefällen kann ein Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern, z.B. in Form von Benchmarkings, zulässig sein, wenn hierdurch Effizienzgewinne erzielt werden, z.B. in Form von Kosteneinsparungen oder Prozessoptimierungen. Ein Benchmarking darf allerdings nicht als Vorwand genutzt werden, um strategische Informationen zwischen Wettbewerbern auszutauschen, die wiederum Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Wettbewerber zulassen.

Der Austausch über öffentlich verfügbare Informationen ist zwar generell zulässig, wobei aber keine zusätzlichen, über das Maß der öffentlich bekannten Informationen hinausgehenden, Details ausgetauscht werden dürfen. Im Zweifel sollten Sie auf einen solchen Austausch verzichten, denn im Einzelfall wird sich kaum differenzieren lassen, welche Informationen bereits öffentlich bekannt sind und welche nicht.

Bitte denken Sie daran, dass direktes Benchmarking von der Compliance Abteilung genehmigt werden muss (siehe oben Abschnitt II. A. „CMAP“).

6. Informationsaustausch über Dritte (z.B. Reverse Engineering, Business Intelligence)

Der Austausch von strategischen Informationen über Wettbewerber durch Dritte kann kartellrechtlich kritisch sein.

Wenn Wettbewerber planmäßig und dauerhaft einen Dritten (z.B. Distributor, Kunden) als Boten strategischer Informationen nutzen, um Erkenntnisse über das zukünftige Marktverhalten anderer Wettbewerber zu erhalten, die sie unmittelbar untereinander nicht austauschen dürften, ist dies in jedem Fall unzulässig (hub-and-spoke).

Im Rahmen von Preisverhandlungen mit einem Kunden sollte bereits der Anschein des kartellrechtlich verbotenen Informationsaustausches vermieden werden. In keinem Fall sollte ein Kunde aktiv über strategische Informationen unserer Wettbewerber ausgefragt werden. Wenn uns der Kunde mit Preisinformationen unserer Wettbewerber versorgt, sollten wir diese unter Hinweis auf das Verbot des strategischen Informationsaustausches über Dritte zurückweisen. Darüber hinaus dürfen solche Preisinformationen nicht intern weitergeleitet werden.

Die Beobachtung des Marktverhaltens eines Wettbewerbers ist hingegen zulässig. D.h. Infineon kann sich aus legalen oder öffentlichen Quellen Informationen über seine Wettbewerber und umgekehrt beschaffen (Business Intelligence).

„Öffentlich“ sind Informationen nur dann, wenn diese für jedermann unter gleichen Bedingungen zugänglich sind. Dies trifft auf alle in der Presse, im Internet und in sonstigen für jedermann verfügbaren Medien enthaltenen Informationen zu. Informationen, die nur gegen hohes Entgelt oder unter sonstigen Einschränkungen abrufbar sind, gelten hingegen nicht als öffentlich. Auch Informationen, die wir von Kunden erhalten oder die im Rahmen von Investoren-Calls kommuniziert werden, sind als nicht-öffentlich einzustufen.

Zulässig ist auch, durch Untersuchung, Rückbau oder Testen eines auf dem Markt bereits frei verfügbaren Wettbewerbsprodukts (Reverse Engineering) Informationen zu erlangen.

Eine Quelle gilt aber nur dann als „legal“, wenn die Informationen unter Beachtung aller vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften erlangt wurden. Es ist daher verboten, Informationen zu beschaffen oder zu erhalten, die der Geheimhaltung unterliegen, durch eine Straftat oder die Mitwirkung an einer Straftat erlangt wurden. Es ist auch verboten, Mitarbeiter anderer Unternehmen dazu zu verleiten, Infineon unter Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten oder mittels einer Straftat mit Informationen zu versorgen. Dies gilt auch, wenn neu eingestellte Mitarbeiter vertrauliche Informationen/Unterlagen ihres ehemaligen Arbeitgebers innerhalb von Infineon verbreiten.



7. Verbandsarbeit – Standardisierung – Messen – Förderprojekte

Der Kontakt zu Wettbewerbern bei Verbandssitzungen, in Standardisierungskomitees oder auf Messen ist grundsätzlich zulässig, wobei auch hier keine strategischen Informationen ausgetauscht werden dürfen. Besprechen Sie in diesem Rahmen niemals kommerzielle Themen wie Marktverhalten oder Produktstrategien, auch nicht außerhalb der offiziellen Sitzungstermine, wie z.B. bei informellen Treffen an der Hotelbar etc.

Beschlüsse von Verbänden können einen wettbewerbsbeschränkenden Inhalt haben und damit gegen Kartellrecht verstoßen. Verlangen Sie daher vor Ihrer Teilnahme an jeder Sitzung die Agenda und prüfen Sie deren Inhalt kritisch. Verlangen Sie die Erstellung eines Protokolls und prüfen Sie auch dessen Inhalt kritisch. Sobald kartellrechtlich sensible Themen angesprochen werden,

- unterbinden Sie sofort das weitere Gespräch,
- protestieren Sie gegen diesen Vorfall,
- lassen Sie Ihren Protest protokollieren,
- verlassen Sie den Raum und
- erstellen Sie eine Notiz und melden den Vorfall der Compliance- oder Rechtsabteilung.

Lassen Sie sich von einem Wettbewerber, z.B. während einer Messe, nicht in ein Gespräch verwickeln, dass auf den Austausch von kartellrechtlich sensiblen Informationen abzielt. Unterbinden Sie auch hier sofort das weitere Gespräch und beachten Sie die oben beschriebene Vorgehensweise.

Der Austausch im Rahmen von Förderprojekten oder Standardisierungskomitees findet primär auf technischer Ebene statt und ist daher weniger kartellrechtssensibel. Dennoch sollten Sie auch hier aufmerksam die Diskussion verfolgen und jederzeit auf eine nachvollziehbare Dokumentation achten.

Ein technischer Austausch mit Wettbewerbern darf nur in offiziellen Arbeitskreisen etablierter Gremien (z.B. Verbänden, Standardisierungskomitees) stattfinden, zu denen alle Wettbewerber Zugang haben, deren Treffen protokolliert und deren Ergebnisse veröffentlicht werden. Keinesfalls dürfen Arbeitskreise außerhalb solcher Gremien, sei es technischer oder sonstiger Art, unterhalten werden.

Bitte denken Sie daran, dass Mitgliedschaften in bestimmten Organisationen (z.B. Verbänden, Standardisierungskomitees) der Fachabteilung IFAG C PAA gemeldet werden müssen (siehe oben Abschnitt II. C. „COMP“).

8. Absprachen über Gehälter und das Abwerben von Mitarbeitern

Absprachen und/oder ein Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern oder anderen Unternehmen in Bezug auf Gehälter sind ebenfalls kartellrechtlich verboten. So dürfen z.B. Höchstsummen oder Bandbreiten für nicht-tarifgebundene Einstiegsgehälter zwischen Wettbewerbern oder anderen Unternehmen nicht abgestimmt werden.

Ebenfalls verboten sind Absprachen darüber sich gegenseitig keine Mitarbeiter abzuwerben oder generell keine Mitarbeiter von Wettbewerbern oder anderen Unternehmen einzustellen.

E. Vertikale Vereinbarungen mit Lieferanten, Distributoren und Kunden

Vereinbarungen zwischen Unternehmen auf verschiedenen Wirtschaftsstufen (Nicht-Wettbewerbern) über den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen können ebenfalls wettbewerbsbeschränkende Wirkungen haben und sind daher verboten („vertikale Vereinbarungen"). Hier geht es vor allem um Vereinbarungen zwischen Infineon und unseren Lieferanten, Distributoren oder Kunden.

So ist die Festlegung oder Beeinflussung des Weiterverkaufspreises eines Distributors in jedem Fall unzulässig. Auch die indirekte Einflussnahme auf den Weiterverkaufspreis, z.B. durch die Androhung von Lieferstopps, Vertragsstrafen, Sanktionen oder die Gewährung von finanziellen Anreizen, ist verboten. Unter sehr engen Voraussetzungen kann eine unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers gegenüber dem Distributor erlaubt sein, wobei in jedem Fall zuvor die Compliance- oder Rechtsabteilung kontaktiert werden muss.

Exklusivitätsvereinbarungen zwischen Nicht-Wettbewerbern können aber unter gewissen Umständen erlaubt sein. Vor dem Abschluss entsprechender vertraglicher „vertikaler" Vereinbarungen muss in jedem Fall die Rechtsabteilung kontaktiert werden.

F. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Das Kartellrecht untersagt marktbeherrschenden Unternehmen ihre Stellung zu missbrauchen.

1. Wann ist ein Unternehmen marktbeherrschend?

Eine marktbeherrschende Stellung hängt von vielen Faktoren ab. Nach den Gesetzen in einigen Ländern wird eine marktbeherrschende Stellung bereits vermutet, wenn der Marktanteil des Unternehmens auf dem relevanten Produktmarkt über 40% liegt. Diese Kennziffer ist nicht zu verwechseln mit dem Anteil, den ein Hersteller vom Gesamtbedarf eines einzelnen Kunden abdeckt. So liegt z.B. keine marktbeherrschende Stellung vor, wenn ein Hersteller 80% des Bedarfs eines Kunden bedient, aber nur 10% Marktanteil auf dem gesamten Produktmarkt (Bedarf aller Kunden) hat.

Um festzustellen, ob Infineon im Einzelfall eine marktbeherrschende Stellung haben könnte, muss der relevante Produktmarkt sachlich und räumlich abgegrenzt werden. Kontaktieren Sie hierzu bitte die Rechtsabteilung.

2. Was versteht man unter „Missbrauch"?

Es ist nicht verboten, marktbeherrschend zu sein. Ein marktbeherrschendes Unternehmen darf seine Stellung jedoch nicht dazu missbrauchen, den bestehenden, wirksamen Wettbewerb zu behindern. Ein solches Unternehmen darf sich nicht so am Markt verhalten, dass es anderen Unternehmen unmöglich und/oder erheblich erschwert, mit ihm zu konkurrieren.

3. Exklusivitätsvereinbarungen oder Treuerabatte mit Geschäftspartnern

Ein marktbeherrschendes Unternehmen, welches seine Kunden verpflichtet, ihren gesamten Bedarf nur bei ihm zu beziehen, handelt missbräuchlich, weil kleinere Anbieter diese Kunden dann nicht mehr beliefern könnten. Dies gilt auch im Verhältnis zu Lieferanten des marktbeherrschenden Unternehmens. Durch eine exklusive Belieferung wäre der Lieferant für die restlichen, kleineren Wettbewerber des marktbeherrschenden Unternehmens gesperrt.

Ähnliche Auswirkungen können sog. Treuerabatte (z.B. auch Umsatz-Zielrabatte oder Gesamtumsatzrabatte) haben, also Fälle, in denen ein Rabatt nur dann gewährt wird, wenn der Kunde seinen gesamten oder nahezu gesamten Bedarf beim marktbeherrschenden Unternehmen abdeckt. Denn hierdurch werden Kunden i.d.R. davon abgehalten, zumindest einen Teil ihres Bedarfs von konkurrierenden Anbietern zu beziehen. Das Resultat wäre eine faktische Exklusivbindung des Kunden an das marktbeherrschende Unternehmen, was durch das Kartellrecht verhindert werden soll.



Erlaubt sind hingegen andere Rabattformen, wie z.B. Mengenrabatte, die allein vom Volumen abhängen, oder Kompensationsrabatte, die bestimmte Kosten ausgleichen sollen (z.B.: bestimmte Design-In-, Marketing- oder F&E-Leistungen).

Kontaktieren Sie immer vorab Compliance- oder die Rechtsabteilung, wenn Sie bestimmte Rabatte planen und/oder verhandeln.

4. Missbräuchliche Verkaufspreise

Einem marktbeherrschenden Unternehmen ist es auch verboten, seine Produkte zu Kampfpreisen - d.h. unter den Kosten – anzubieten, um kurzfristig kleinere Anbieter vom Markt zu verdrängen und danach die Preise wieder erheblich erhöhen zu können.

Ebenfalls ist es dem marktbeherrschenden Unternehmen verboten, seine Produkte zu unangemessen hohen Preisen zu verkaufen, die in keinem Verhältnis mehr zum wirtschaftlichen Wert des Produkts stehen.

5. Koppelung/Lieferverweigerung

Ein marktbeherrschendes Unternehmen darf auch die Lieferung eines Produkts nicht von einer zusätzlichen Verpflichtung zum Bezug eines weiteren Produkts abhängig machen. D.h. es ist Vorsicht geboten, wenn einem Kunden – entgegen seinem ausdrücklichen Wunsch – zwei oder mehrere unterschiedliche Produkte nur in einem festen Bündel angeboten oder bestimmte Preisnachlässe nur bei Abnahme eines solchen Produktbündels gewährt werden („Koppelung“). Das Verbot dieser Koppelung soll verhindern, dass Unternehmen ihre marktbeherrschende Stellung auf andere Produkte ausweiten und somit Wettbewerber aus diesen Produktmärkten verdrängen.

Zuletzt darf ein marktbeherrschendes Unternehmen die Belieferung eines Kunden nur aus sachlichen Gründen verweigern. Somit kann in bestimmten Fällen ein Lieferzwang bestehen, wenn z.B. der nachfragende Kunde die gleichen Voraussetzungen erfüllt wie andere Kunden, die mit diesem Produkt beliefert werden, oder der Kunde ohne dieses Produkt sein Endprodukt auf dem nachgelagerten Markt gar nicht mehr anbieten kann.

Kontaktieren Sie immer vorab die Compliance- oder die Rechtsabteilung, wenn Sie eine Bündelung mehrerer Produkte planen oder die Belieferung eines Kunden verweigern möchten.

IV. Verhalten bei Durchsuchungen

Durchsuchungen von u.a. Kartellbehörden – auch Dawn Raids genannt – können jederzeit unangekündigt an allen Infineon Standorten stattfinden. Die Kartellbeamten – meist begleitet durch die örtliche Polizei – haben sehr weitreichende Ermittlungsbefugnisse und können z.B. sämtliche Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume betreten sowie Mitarbeiter befragen. Daneben können alle geschäftlichen Unterlagen und mobilen Geräte (z.B. Computer, Handys, USB-Sticks etc.) beschlagnahmt, überprüft und ausgewertet werden. Bitte beachten Sie im Falle einer Durchsuchung die folgenden Regeln, um Schaden von Ihnen und Infineon abzuwenden:

- Informieren Sie sofort die Compliance, Business Continuity oder die Rechtsabteilung!
- Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss zeigen
- Verhalten Sie sich kooperativ
- Geben Sie keine Unterlagen heraus oder machen Aussagen gegenüber den Beamten ohne anwaltlichen Beistand
- Lassen Sie die Beamten nicht ohne Begleitung auf dem Betriebsgelände während der Durchsuchung
- Vernichten oder verbergen Sie keine Unterlagen oder mobilen Geräte
- Brechen Sie niemals von Beamten versiegelte Räume auf
- Halten Sie den gesamten Ablauf der Durchsuchung schriftlich fest inkl. Kopien und einer Auflistung aller kopierten oder beschlagnahmten Unterlagen sowie einem Protokoll aller gegenüber den Beamten gemachten Aussagen

V. Compliance-Programm, Beratung und Schulung

Die Compliance-Abteilung ist für die Durchführung eines kartellrechtsspezifischen Compliance-Programms verantwortlich („Kartellrechts-Compliance-Programm“). Die Mitarbeiter dieses Bereichs sind Ansprechpartner für Fragen zu Infineon‘s Kartellrechts-Compliance-Programm inklusive der darin enthaltenen Prozesse, Schulungen und Richtlinien.

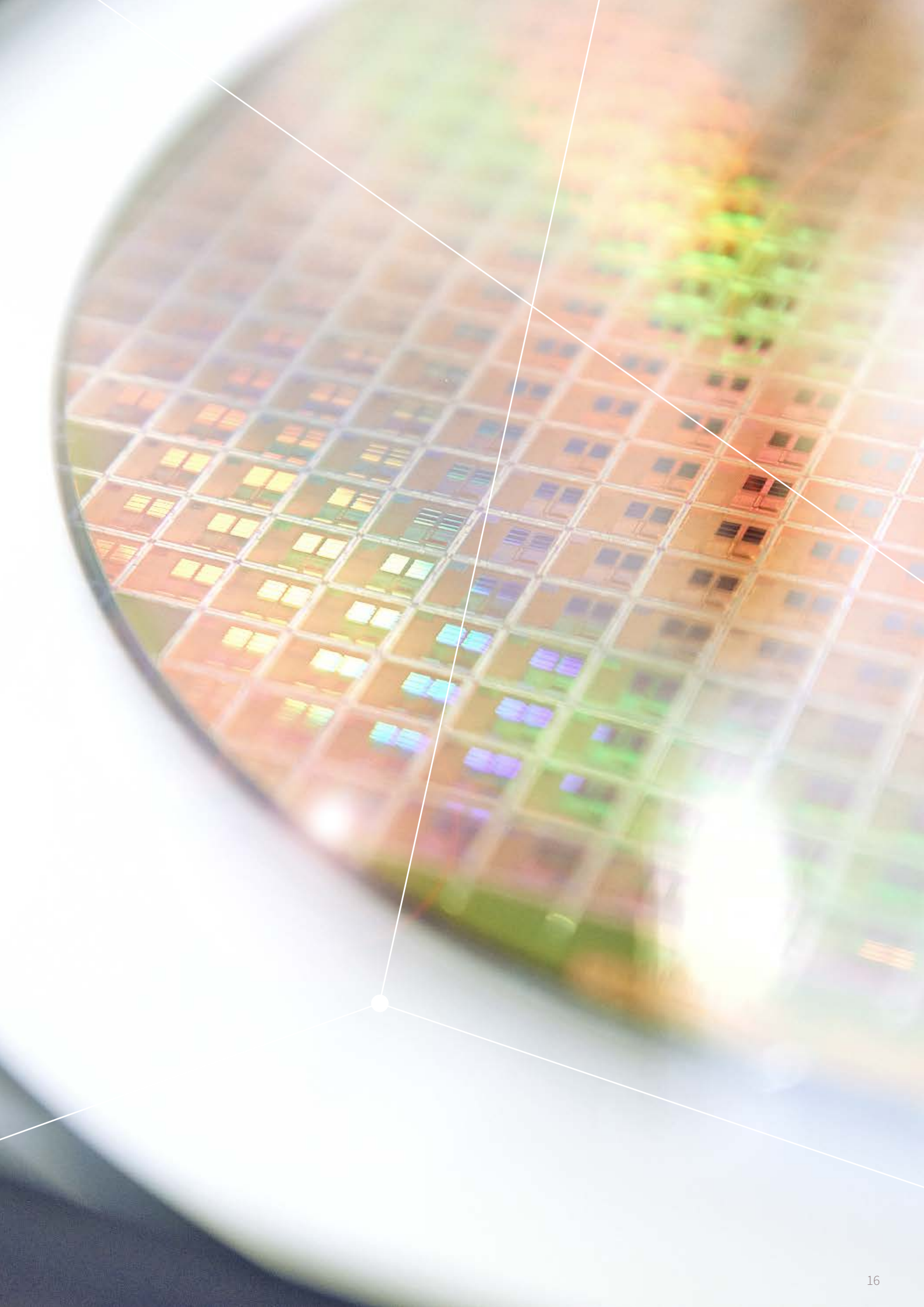

Infineon Technologies AG

81726 Munich
Germany

Published by
Infineon Technologies AG

© 2017 Infineon Technologies AG.
All rights reserved.

Date: 05 / 2017

www.infineon.com